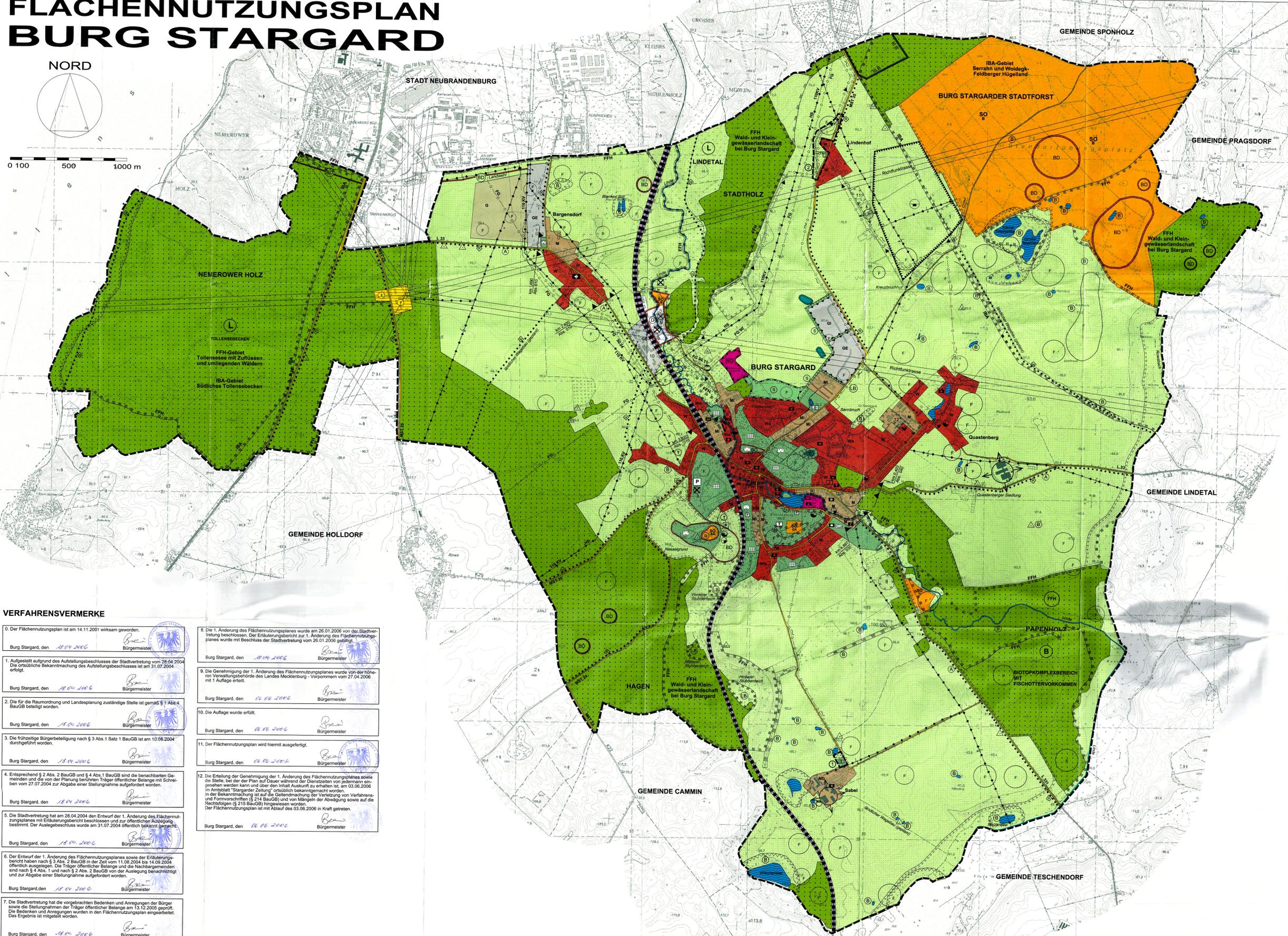


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BURG STARGARD

NORD

0 100 500 1000 m



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Flächennutzungsplan ist am 14.11.2001 wirksam geworden.
Burg Stargard, den 18.04.2006 Bürgermeister
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.04.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 31.07.2004 erfolgt.
Burg Stargard, den 18.04.2006 Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB beteiligt worden.
Burg Stargard, den 18.04.2006 Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 10.08.2004 durchgeführt worden.
Burg Stargard, den 18.04.2006 Bürgermeister
- Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB sind die benachbarten Gemeinden und die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Burg Stargard, den 18.04.2006 Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 28.04.2004 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Auslegungsbereich wurde am 31.07.2004 öffentlich bekannt gemacht.
Burg Stargard, den 18.04.2006 Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.08.2004 bis 14.09.2004 öffentlich ausliegen. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Burg Stargard, den 18.04.2006 Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2005 geprüft. Die Bedenken und Anregungen wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Burg Stargard, den 18.04.2006 Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.01.2006 von der Stadtvertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.01.2006 gebilligt.
Burg Stargard, den 18.04.2006 Bürgermeister
- Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 07.06.2006 mit 1. Auflage erteilt.
Burg Stargard, den 06.06.2006 Bürgermeister
- Die Auflage wurde erfüllt.
Burg Stargard, den 06.06.2006 Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgesetzt.
Burg Stargard, den 06.06.2006 Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann einsehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am 03.06.2006 im Amtsblatt "Stargarder Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 03.06.2006 in Kraft getreten.
Burg Stargard, den 06.06.2006 Bürgermeister

DARSTELLUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W Wohnflächen
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- M Gemischte Baulflächen
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- G Gewerbliche Baulflächen
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiet-Bund
- SOB Sondergebiet-Bundesgebiet
- SOE Sondergebiet-Erholung/Küchenberg
- SOB Sondergebiet-Reliefhof
- SOB Sondergebiet-Burganlage

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Örtliche Verwaltungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Schule
- Motorcrossbahn
- Jugendherberge

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- ruhernder Verkehr
- Hauptwanderweg und Radweg
- Bahnanlagen

4. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
- Gasdruckregel- und Mesanlage
- Abwasserpumpwerk
- Telekom
- Druckerhöhungsstation/Regenwasserbehälter
- Zwischenspumpwerk
- Kläranlage

5. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- unterirdische Leitungen
- Ferngasleitung
- Schmutzwasserleitung
- Wasserleitung
- oberirdische Leitungen
- Elektroenergie

6. GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Friedhof
- Dauerklinggärten
- Tierpark
- Bolzplatz

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Wasserflächennetz
- Regenrückhaltebecken

8. FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Schutzgürtel

HINWEISE

Gesetzliche Grundlagen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten folgende aktuelle Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414).
- Bauabstandsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 21.08.1990 (BGBl. II, S. 889, 1124), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.04.2004 (GVBl. S. 466).
- Planzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S. 58).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) vom 13.01.1998 (GVBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Art. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.01.1998 (GVBl. M-V 1998, S. 12).
- Landesnaturschutzgesetz (LandschG M-V) vom 21.07.1998 (GVBl. M-V 1998, S. 647).

KARTENGRUNDLAGE

Topografische Karten 1:10000 von 1992 und 1996

Verfügbare mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg - Vorpommern vom 2.10.1996

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes
- Schutzgebiete und Schutzobjekte
- Landschaftsschutzgebiet
- geschütztes Biotop
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Trinkwasserschutzzone III
- Ortsdurchfahrtsmit km-Angabe
- Bodendenkmale - Veränderungen zulässig
- Gewässerschutzstreifen
- Ortsumgebung MSt 35 Lindenhof
- Alten
- geschützter Landschaftsbestandteil
- Biotopekomplexbereich
- Schutzgebiete des Europäischen Ökologischen Netzes "NATURA 2000"
- Fauna - Flora - Habitatgebiet
- International - Bird - Area - Gebiet
- FFH-Quartiere Nr. DE 2545-302 "Hospital und Elbensee"
- Lage- und Höhenfindungspunkte des örtlichen geodätischen Netzes
- Bodendenkmale keine - Veränderungen zulässig
- Richtfunktrasse

KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind - mit Nummer seine Erläuterungsbericht Punkt 11.4
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Anlagen landwirtschaftlicher Tierproduktion
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Nummer

MECKLENBURG-STRELITZ

BURG STARGARD

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1. Änderung

AUFTRAGGEBER: Amt Stargarder Land
Burg Stargard
Trödelhofstraße 12
17044 Burg Stargard

AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg
architekten + ingenieure
Regelstraße 11
17033 Neubrandenburg
Tel. 03993 581202

Maßstab: 1:10.000
Architekt: Dipl. Ing. M. Kibbe